

Hinweise zu Visum & Aufenthaltserlaubnis

Stand: 01.11.2018

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige grundlegende Informationen bereit, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde, die Ihnen aufenthaltsrechtliche Fragen gern beantwortet.

Studierende aus EU, EWR und der Schweiz benötigen kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis. Es reicht ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Sie müssen lediglich Ihren **Wohnsitz anmelden**. Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Infoblatt "Wohnen."

Die folgenden Angaben gelten für die Studienbewerber/innen und Studierende, die nicht aus diesen Ländern stammen:

Vor der Einreise¹

Wer einen Studienaufenthalt in Deutschland plant, muss bei der Deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland in den meisten Fällen ein „Visum für Studienzwecke“ oder ein „Studienbewerbervisum“ beantragen, das nach der Ankunft in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wird. [Weitere Informationen des Landes Hessen](#)

Ein **Visum zu Studienzwecken** erhalten Sie, wenn Ihnen schon die Zulassung zum Studium vorliegt. Wenn Sie ein Vorpraktikum in Deutschland absolvieren möchten, sollten Sie ein **Visum zu Studienzwecken** (mit bedingter Zulassung) beantragen, da das Vorpraktikum Teil des Studiums ist.

Ein **Studienbewerbervisum** erhalten Sie, wenn Sie sich zunächst in Deutschland orientieren möchten und ggf. beachtigen, sich um studienvorbereitende Maßnahmen oder einen Studienplatz zu bewerben.

Bitte beachten Sie:

Wer nur mit einem Touristen- oder Besuchervisum oder mit einem Sprachkursvisum einreist, muss erneut in sein Herkunftsland zurückkehren und das benötigte Visum von dort aus beantragen! Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie mit einem Studienbewerbervisum nicht arbeiten und kein Praktikum absolvieren dürfen!

Bitte beachten Sie:

Es kann bis zu 8 Wochen und länger dauern bis Ihnen ein Visum ausgestellt wird. Bitte planen Sie daher genügend Zeit für Ihre Vorbereitungen ein.

Für die Beantragung des Visums benötigen Sie:

1. einen gültigen **Reisepass** (mind. 6 Monate)
2. die **Bewerberbestätigung von der Hochschule** oder die **Mitteilung, dass die Hochschule die Bewerbungsunterlagen von uni-assist im Bewerberportal bereitgestellt bekommen hat** (für die Bewerbung

¹ Für Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea und USA gilt die Ausnahme, dass sie ihre Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise nach Deutschland beantragen können. Dies gilt auch für Studierende aus Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, sofern sie nicht beabsichtigen, in Deutschland zu arbeiten.

Hinweise zu Visum & Aufenthaltserlaubnis

Stand: 01.11.2018

um ein Studienbewerbervisum) oder den Zulassungsbescheid der **Hochschule** (für die Bewerbung um ein Studentenvisum)

3. **Financial Statement**, das bestätigt, dass Sie für Ihren Lebensunterhalt in Deutschland während des Studiums sorgen können, z.B. in Form von 1) Sperrkonto, 2) Stipendium, 3) Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person, die sich für Sie verpflichtet, 4) Erklärung über die Einkommensverhältnisse Ihrer Eltern, 5) Förderung nach dem deutschen Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Sie müssen nachweisen, dass Ihnen pro Monat mindestens 720 Euro zur Verfügung stehen und das erste Studienjahr (= 8700 Euro) vollständig finanziert ist.
4. einen **Mietvertrag**
5. einen Nachweis über einen ausreichenden **Krankenversicherungsschutz**

Bei der Beantragung des Visums müssen Sie auch nachweisen, dass Ihr Lebensunterhalt während des angestrebten Studiums gesichert ist. Hinweise zu den Kosten, die Sie in Deutschland erwarten können, finden Sie im Infoblatt „Finanzierung des Studiums.“

Die Gültigkeitsdauer des Visums ist zweckgebunden und wird für die Dauer von 3 Monaten bis zu 1 Jahr ausgestellt. Innerhalb des vorgegebenen Zeitraums muss der Zweck erfüllt - z.B. studienvorbereitende Maßnahmen innerhalb von 2 Jahren- abgeschlossen sein.

Die Aufenthaltserlaubnis für das Studium ist beschränkt auf den gewählten Studiengang und Hochschule, kann jedoch bei nachvollziehbaren Gründen geändert werden.

In Deutschland angekommen

Einige Tage nach der Registrierung Ihres Wohnsitzes(im Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro) melden Sie sich bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde an und beantragen eine Aufenthaltserlaubnis, die ähnlich wie das Visum, zweckgebunden und befristet ist.

Zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken benötigen Sie:

1. **Reisepass, eventuell mit Visum**
2. **Mietvertrag und Meldebescheinigung**
3. **Application form** (zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, ca. 100 € Gebühr)
4. **Passfoto** (biometrisch)
5. **Immatrikulationsbescheinigung** der Hochschule (oder vorbehaltlicher Zulassungsbescheid, wenn Sie Studienbewerber/in sind)
6. **Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel** für den Lebensunterhalt (Finanzierungsnachweis)
7. **Krankenversicherungsschutz**

Grundsätzlich gilt, dass die Aufenthaltserlaubnis für höchstens 2 Jahre (je nach Gültigkeit des Finanzierungsnachweises und der oben aufgelisteten Dokumente) ausgestellt wird und rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf maximal 2 Jahre verlängert werden muss. Die Verlängerung richtet sich danach, ob Sie regulär studieren, d.h. Prüfungen ablegen und Credit Points erwerben. Bitte beachten Sie, dass die Ausländerbehörde u.U. überprüfen kann, ob Sie Ihr Studium ernst nehmen und in einer angemessenen Zeit abschließen können.

Hinweise zu Visum & Aufenthaltserlaubnis

Stand: 01.11.2018

Wichtig:

Ihre Aufenthaltserlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn Sie Deutschland länger als 6 Monate verlassen oder ohne Abstimmung mit der Ausländerbehörde die Hochschule oder den Studiengang wechseln.

„Elektronischer Aufenthaltstitel“ – Was ist das?

Den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) erhalten Sie in Form einer Plastikkarte, ähnlich dem deutschen Personalausweis, und Sie weisen damit Ihr Aufenthaltsrecht innerhalb Deutschlands und der EU nach. Der eAT ersetzt seit 01.09.2011 den Aufkleber im Nationalpass.

Bitte wenden Sie sich mindestens 1 Monat vor Ablauf Ihres bisherigen Aufenthaltstitels an die Ausländerbehörde, da die Produktion des neuen eAT mehrere Wochen beträgt.

Die Bestimmungen zur Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung und weiteren Punkten werden sowohl auf ein Zusatzblatt gedruckt als auch im Speicher- und Verarbeitungsmedium des eAT gespeichert.

Wer einen eAT benötigt und wie dieser aussieht, können Sie hier erfahren:

www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node

Zuständige Ausländerbehörden im Rheingau / Wiesbaden:

Ausländerbehörde Bad Schwalbach (bei Wohnort im Rheingau-Taunus-Kreis)

Heimbacher Str. 7

65307 Bad Schwalbach

Telefon: +49(0)6124/5100

Beachten Sie die Öffnungszeiten: www.rheingau-taunus.de//index.php?id=109

Ausländerbehörde Wiesbaden (bei Wohnort in Wiesbaden)

Alcide-de-Gasperi-Str. 3

65197 Wiesbaden

Telefon: +49(0)611/31-7474

E-Mail: auslaenderbehoerde@wiesbaden.de

Terminvereinbarung nötig!

www.wiesbaden.de/vv/oe/05/33/141010100000002642.php

Links

DAAD – Rechtliche Rahmenbedingungen zu Einreise und Aufenthalt

www.daad.de/medien/deutschland/stipendien/formulare/info_aufenthaltsrecht_zuwanderung.pdf

Information aboutvisaapplication (Hochschule Geisenheim)

www.hs-geisenheim.de/fileadmin/Dateien_Hochschule_Geisenheim/Internationales/

Hinweise zu Visum & Aufenthaltserlaubnis

Stand: 01.11.2018

[International_Office/Texte_PDF/Information_about_visa_application_Geisenheim.pdf](#)

Auswärtiges Amt – Einreise und Aufenthalt

[www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node](#)

Bei Rückfragen zu Visum und Aufenthaltserlaubnis:

International Office

international@hs-gm.de

pre-study@hs-gm.de